

Neubauprojekt:  
Schwarzer Weg



# Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein

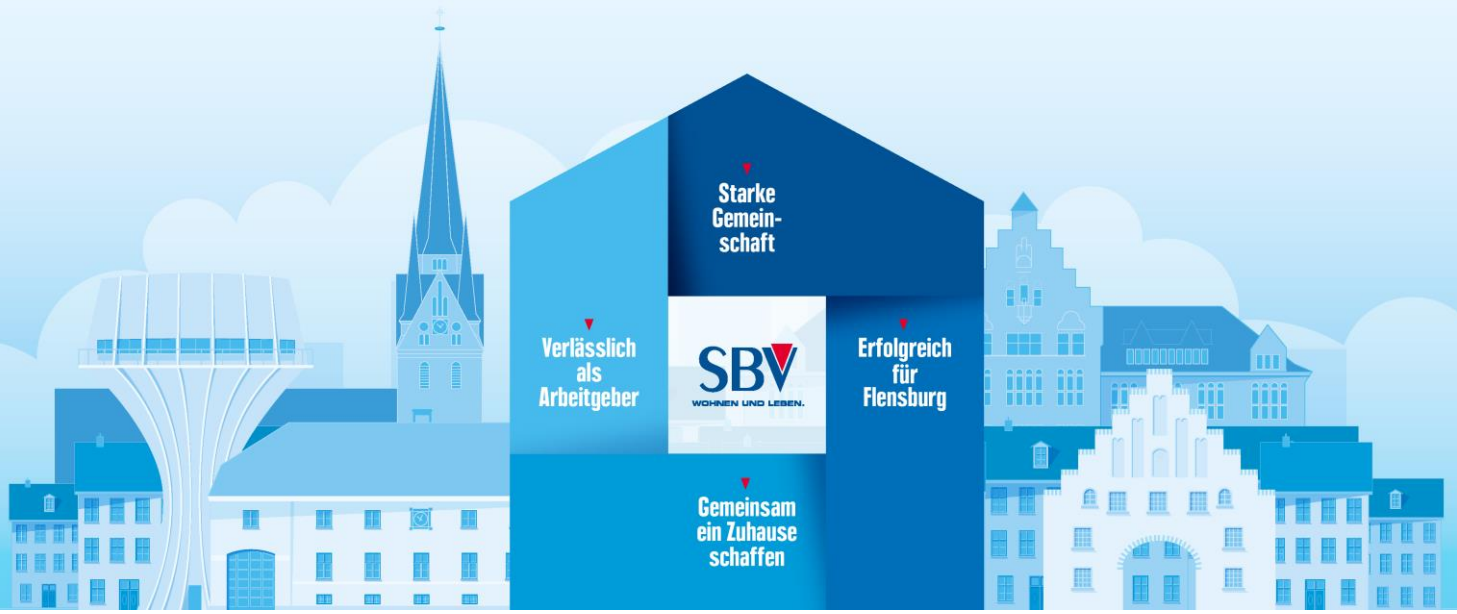
Verlässlich  
als  
Arbeitgeber

**SBV**  
WOHNEN UND LEBEN.

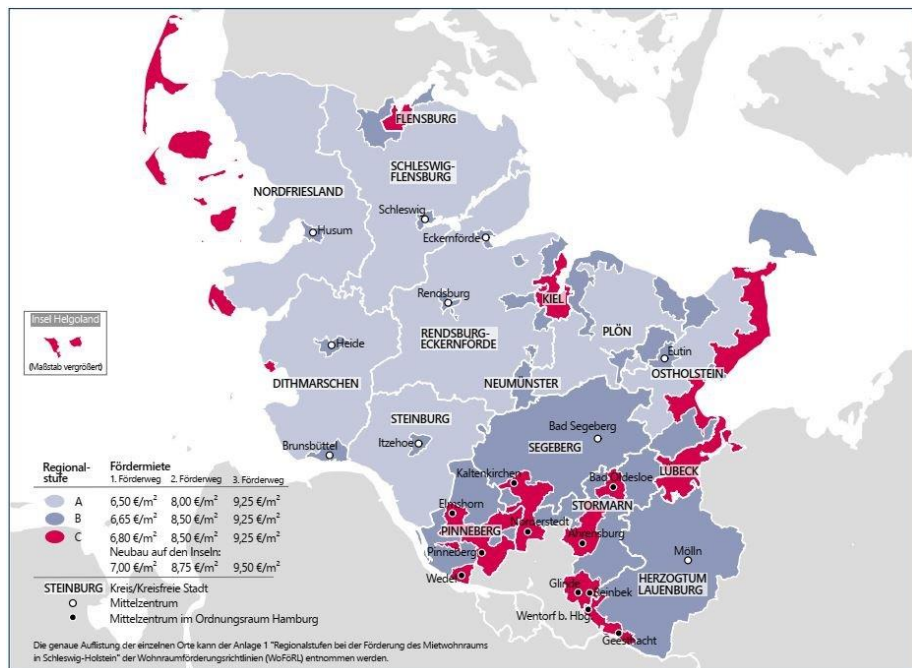
Gemeinsam  
ein Zuhause  
schaffen

Starke  
Gemein-  
schaft

Erfolgreich  
für  
Flensburg



# Die 3 Förderwege: Weil Regionen unterschiedlich sind



Es gibt heute **drei Wohnraumförderwege**, weil sich die Situation auf den Wohnungsmärkten stark verändert hat. In vielen Regionen sind die Mieten erheblich gestiegen. Damit weiterhin möglichst viele Haushalte Zugang zu bezahlbarem Wohnraum haben, wurde die Förderung gestaffelt:

Der 1. Förderweg	Der 2. Förderweg	Der 3. Förderweg
unterstützt Haushalte mit geringem Einkommen.	schließt Haushalte ein, die etwas mehr verdienen, aber trotzdem Schwierigkeiten haben, bezahlbare Wohnungen zu finden.	richtet sich an Haushalte, deren Einkommen über den Grenzen der klassischen Förderung liegt, aber für die der freie Markt ebenfalls zu teuer geworden ist.

So stellt das Land sicher, dass **in allen Regionen und für verschiedene Einkommensgruppen** ausreichend geförderte Wohnungen entstehen können.

# Der 1. Förderweg

Der 1. Förderweg unterstützt Haushalte, die ein **niedriges Einkommen** haben und sich ohne Hilfe kaum eine passende Wohnung leisten könnten. Da die Mieten in vielen Regionen stark gestiegen sind, bietet dieser Förderweg deutlich **günstigere Mietobergrenzen**, die fest geregelt sind und langfristig Stabilität geben.

Für Mieter bedeutet das: Wohnungen im 1. Förderweg sind speziell dafür gedacht, Menschen mit geringeren finanziellen Möglichkeiten **dauerhaft bezahlbaren und sicheren Wohnraum** zu ermöglichen. Gleichzeitig gelten bestimmte Qualitätsstandards, sodass die Wohnungen nicht nur günstig, sondern auch **angemessen und gut nutzbar** sind.

Haushaltsgröße	Wohnfläche pro Haushalt
1 Person	höchstens 50 m <sup>2</sup>
2 Personen	höchstens 60 m <sup>2</sup>
3 Personen	höchstens 75 m <sup>2</sup>
4 Personen	höchstens 90 m <sup>2</sup>
5 Personen	höchstens 105 m <sup>2</sup>

Anzahl Haushaltsmitglieder	Einkommensgrenze* mtl. 1. Förderweg	Einkommensgrenze* mtl. 2. Förderweg	Einkommensgrenze* mtl. 3. Förderweg
1 Person	1.916 €	2.300 €	2.683 €
2 Personen	2.666 €	3.200 €	3.733 €
2 Personen Alleinerziehend mit 1 Kind	2.733 €	3.280 €	3.826 €
3 Personen Eltern + 1 Kind	3.141 €	3.770 €	4.398 €
3 Personen Alleinerziehend mit 2 Kinder	3.216 €	3.860 €	4.503 €
4 Personen Eltern + 2 Kinder	3.791 €	4.550 €	5.308 €
5 Personen Eltern + 3 Kinder	4.433 €	5.320 €	6.206 €

\* Einkommensgrenzen gelten für den gesamten Haushalt.  
Bruttoeinkommen ./. Werbungskostenpauschale ./. 30% Abzug für Steuer, Kranken- und Rentenversicherung

# Der 2. Förderweg

Anzahl Haushaltsmitglieder	Einkommensgrenze* mtl. 1. Förderweg	Einkommensgrenze* mtl. 2. Förderweg	Einkommensgrenze* mtl. 3. Förderweg
1 Person	1.916 €	2.300 €	2.683 €
2 Personen	2.666 €	3.200 €	3.733 €
2 Personen Alleinerziehend mit 1 Kind	2.733 €	3.280 €	3.826 €
3 Personen Eltern + 1 Kind	3.141 €	3.770 €	4.398 €
3 Personen Alleinerziehend mit 2 Kinder	3.216 €	3.860 €	4.503 €
4 Personen Eltern + 2 Kinder	3.791 €	4.550 €	5.308 €
5 Personen Eltern + 3 Kinder	4.433 €	5.320 €	6.206 €

\* Einkommensgrenzen gelten für den gesamten Haushalt.  
Bruttoeinkommen ./. Werbungskostenpauschale ./. 30% Abzug für Steuer, Kranken- und Rentenversicherung

Der 2. Förderweg richtet sich an Haushalte, die etwas mehr verdienen als die klassischen Einkommensgrenzen des 1. Förderweges, aber trotzdem Schwierigkeiten haben, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Durch leicht höhere, aber immer noch deutlich reduzierte Fördermieten schafft der 2. Förderweg eine **wichtige Entlastung für Haushalte mit mittlerem Einkommen**, die auf dem freien Markt oft keine passende oder bezahlbare Wohnung mehr finden.

Haushaltsgröße	Wohnfläche pro Haushalt
1 Person	höchstens 50 m <sup>2</sup>
2 Personen	höchstens 60 m <sup>2</sup>
3 Personen	höchstens 75 m <sup>2</sup>
4 Personen	höchstens 90 m <sup>2</sup>
5 Personen	höchstens 105 m <sup>2</sup>

Im 2. Förderweg sind die Mietgrenzen höher, wodurch auch der Anspruch auf mehr Wohnfläche steigt. So darf eine alleinstehende Person im 2. Förderweg eine Wohnung von bis zu 60 m<sup>2</sup> anmieten – eine Größe, die im 1. Förderweg erst für einen Zwei-Personen-Haushalt vorgesehen ist. Dadurch erhalten Mieter im 2. Förderweg spürbar mehr Platz und Wohnkomfort.

# Der 3. Förderweg

Im 3. Förderweg gelten sowohl die Mietobergrenzen als auch der Anspruch auf eine größere Wohnfläche als in den ersten beiden Förderwegen. Eine **alleinstehende Person** kann hier eine Wohnung von **bis zu 75 m<sup>2</sup>** anmieten – eine Größe, die im 1. Förderweg für einen Drei-Personen-Haushalt vorgesehen ist.

Haushaltsgröße	Wohnfläche pro Haushalt
1 Person	höchstens 50 m <sup>2</sup>
2 Personen	höchstens 60 m <sup>2</sup>
3 Personen	höchstens 75 m <sup>2</sup>
4 Personen	höchstens 90 m <sup>2</sup>
5 Personen	höchstens 105 m <sup>2</sup>

Dieser größere Wohnraum spiegelt wider, dass der 3. Förderweg für Haushalte mit mittlerem Einkommen gedacht ist, die **trotz eines höheren Einkommens Schwierigkeiten haben**, auf dem freien Markt eine bezahlbare Wohnung zu finden.

So bietet der 3. Förderweg auch diesen Haushalten die Möglichkeit, in einem angemessenen und ausreichend großen Raum zu leben, ohne dass die Miete übermäßig belastet.

Anzahl Haushaltsmitglieder	Einkommensgrenze* mtl. 1. Förderweg	Einkommensgrenze* mtl. 2. Förderweg	Einkommensgrenze* mtl. 3. Förderweg
1 Person	1.916 €	2.300 €	2.683 €
2 Personen	2.666 €	3.200 €	3.733 €
2 Personen Alleinerziehend mit 1 Kind	2.733 €	3.280 €	3.826 €
3 Personen Eltern + 1 Kind	3.141 €	3.770 €	4.398 €
3 Personen Alleinerziehend mit 2 Kinder	3.216 €	3.860 €	4.503 €
4 Personen Eltern + 2 Kinder	3.791 €	4.550 €	5.308 €
5 Personen Eltern + 3 Kinder	4.433 €	5.320 €	6.206 €

\* Einkommensgrenzen gelten für den gesamten Haushalt.  
Bruttoeinkommen ./. Werbungskostenpauschale ./. 30% Abzug für Steuer, Kranken- und Rentenversicherung

# So beantragen Sie einen Wohnberechtigungsschein

- Beantragung im Bürgerbüro der Stadt Flensburg: Rathausplatz 1, 24937 Flensburg (oder bei Ihrem zuständigen Amt)
- Nach Erteilung ist der Wohnberechtigungsschein ein Jahr lang gültig
- Weitere Infos auf der Internetseite der Stadt Flensburg oder direkt im Bürgerbüro

## Notwendige Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass (ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen zusätzlich Ihren Aufenthaltsstatus nachweisen (Aufenthaltstitel/Aufenthaltserlaubnis)),
- Einkommensnachweise des Antragstellers/der Antragstellerin und seiner/ihrer Haushaltsangehörigen,
- gegebenenfalls Geburtsurkunde(n) des/r Kindes/r,
- gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Nachweis über eine Zuordnung mindestens zum Pflegegrad 2,
- gegebenenfalls Mutterpass/ärztliches Zeugnis über eine Schwangerschaft,
- gegebenenfalls aktuelle Studienbescheinigung,
- gegebenenfalls Schulbescheinigung (für Schülerinnen oder Schüler außerhalb der allgemeinen Schulpflicht).